

Geschäftsordnung für den Vorstand des TC Rot-Schwarz Neubrück e. V.



- Einleitung** Der Vorstand des TC Rot-Schwarz Neubrück e. V. hat sich durch einstimmigen Beschluss vom 25.03.2019 die nachfolgende Geschäftsordnung gegeben.
- Vorstand** Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen
- 1. Vorsitzende*r
 - 2. Vorsitzende*r
 - Geschäftsführer*in
 - Leiter*in Rechnungswesen – ggf. kurz: Kassenwart*in
 - Leiter*in Sport – ggf. kurz: Sportwart*in
 - Leiter*in Jugendsport – ggf. kurz: Jugendsportwart*in
 - Leiter*in Haus- & Platztechnik – ggf. kurz: Technikwart*in
 - Leiter*in Kommunikation & Marketing / Informationstechnologie (IT)
- Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird im weiteren Text nur die männliche Schreibweise gewählt.
- Präambel** Der Vorstand in seiner Gesamtheit & jedes einzelne Vorstandsmitglied werden bei der Vereinsführung
- Vereinssatzung
 - Geschäftsordnung
 - Geschäftsverteilungsplan
 - gesetzliche Bestimmungen (inklusive der europäischen Datenschutzgrundverordnung, kurz: EU-DSGVO)
- gewissenhaft beachten.
- Verantwortung** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gesamtverantwortlich.
- Unbeschadet der Gesamtverantwortung handelt jedes Vorstandsmitglied in dem ihm zugewiesenen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Es ist jedoch gehalten, die geschäftsbereichsbezogenen Interessen stets dem Gesamtwohl des Vereins unterzuordnen.
- Der Vorstand beschließt gemeinsam
- in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher Bedeutung
 - wenn Geschäftsbereiche mehrere Vorstandsmitglieder berührt sind
 - wenn ein Vorstandsmitglied eine gemeinschaftliche Entscheidung beantragt
- Geschäftsverteilungsplan**
- Die Aufgabenverteilung wird in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt, den die Vorstandsmitglieder gemeinsam erarbeiten & beschließen
 - Bei Meinungsverschiedenheiten über die Geschäftsbereichsabgrenzung zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern entscheidet der 1. Vorsitzende
- Gegenseitige Informationspflicht** Die Vorstandsmitglieder haben sich gegenseitig über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge & den Gang der Geschäfte in ihrem Vorstandsbereich zu unterrichten, damit jedes Vorstandsmitglied
- auf die Abwendung drohender Nachteile
 - wünschenswerte Verbesserungen oder
 - zweckmäßige Änderungen
- hinwirken kann.
- Vorstandssitzungen**
- Der Vorstand hält regelmäßig – mindestens einmal monatlich – Sitzungen ab
 - Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen
 - Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende; sofern dieser verhindert ist, führt den Vorsitz das an Lebensalter älteste, anwesende Vorstandsmitglied
 - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind
 - Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst & sind schriftlich festzuhalten, die allen Vorstandsmitgliedern zugeleitet wird
 - Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende
- Kompetenzen**
- Die Kompetenzgrenzen legt der Gesamtvorstand fest
 - Sie können entsprechend der Geschäftsentwicklung verändert werden
 - Alle Veränderungen sind vom Gesamtvorstand einstimmig festzulegen